

Leseabschrift

Satzung des Zentrums für Präimplantationsdiagnostik (PID)

vom 11. September 2012 (NBl. MBW Schl.-H. S. 60)

geändert durch:

Satzung vom 12. Mai 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 58)

§ 1

Ziel und Zweck des Zentrums

Das Zentrum für Präimplantationsdiagnostik (PID-Zentrum) ist eine Einrichtung der Universität zu Lübeck, die eng mit dem UKSH zusammenarbeitet. Die Kooperation mit dem UKSH wird in einem gesonderten Vertrag geregelt. Das Zentrum dient der Förderung der Forschung zur Präimplantationsdiagnostik und der Anwendung dieser Erkenntnisse in der klinischen Medizin. Insbesondere soll es die Kooperation zwischen den beteiligten Instituten und Einrichtungen fördern, gemeinsame forschungsrelevante Infrastrukturen entwickeln und betreiben und die gemeinschaftliche Einwerbung von Drittmitteln der beteiligten Institute vorbereiten und unterstützen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das PID-Zentrum fördert die Etablierung der PID für monogene Erkrankungen am Standort Lübeck, einschließlich der Erprobung innovativer Diagnostikverfahren.
- (2) Das PID-Zentrum organisiert die Kooperation der Beteiligten in der Rekrutierung und Beratung von betroffenen Patientenpaaren sowie der Diagnostik und Durchführung der Präimplantationsdiagnostik bei den relevanten genetischen Krankheitsbildern.
- (3) Das PID-Zentrum unterstützt den Aufbau eines Qualitätssicherungssystems und die Etablierung eines prospektiven Registers mit follow-up von Schwangerschaftsverlauf und Kindsentwicklung nach der Präimplantationsdiagnostik.
- (4) Das PID-Zentrum betreibt eine breite Öffentlichkeitsarbeit. Im Besonderen betreibt es den Austausch mit Behindertenverbänden, wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Vertretern des Berufsstandes sowie der Politik.
- (5) Das PID-Zentrum legt Forschungsprioritäten fest und organisiert die Einwerbung von Drittmitteln. Es vertritt seine Interessen gegenüber wissenschaftspolitischen und forschungsfördernden Institutionen.

§ 3

Organisation des PID-Zentrums

(1) Das PID-Zentrum besitzt folgende Organe:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Den Vorstand
- c. Die Sprecherin oder den Sprecher und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter

(2) Das PID-Zentrum kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied im PID-Zentrum können Institute, Kliniken und andere Forschungseinrichtungen der Universität zu Lübeck und des UKSH, Campus Lübeck und Campus Kiel werden, die sich wissenschaftlich oder klinisch mit der Präimplantationsgenetik befassen und die sich aktiv an der Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Ziele des PID-Zentrums beteiligen. Die Aufnahme in das PID-Zentrum lässt die sonstige rechtliche Stellung der betroffenen Institution, insbesondere ihre Eigenständigkeit und ihre institutionelle Eingliederung in andere Strukturen und sich daraus ergebende Verpflichtungen unberührt.

(2) Gründungsmitglieder sind die im Anhang aufgeführten Einrichtungen.

(3) Weitere Mitglieder können auf Antrag in das PID-Zentrum aufgenommen werden. Die Mitgliederversammlung prüft das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme. Antragsteller müssen durch entsprechende Lehr- und Forschungsleistungen ein aktives Interesse an den Zielen und Aufgaben des Zentrums nachweisen und sich zu einer regelmäßigen Mitwirkung an zentrumsinternen Veranstaltungen und an der Pflege des wissenschaftlichen Nachwuchses verpflichten.

(4) Die Mitglieder partizipieren an den Ressourcen des PID-Zentrums gemäß den getroffenen Entscheidungen in der Mitgliederversammlung gemäß § 5.

(5) Die Mitgliedschaft im PID-Zentrum endet unverzüglich, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt oder wenn es gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher seinen Austritt aus dem PID-Zentrum schriftlich erklärt. Das Entfallen der Voraussetzungen nach Absatz 1 stellt die Mitgliederversammlung fest.

(6) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft fallen nur solche Ressourcen an dieses zurück, die von dem ehemaligen Mitglied allein eingebracht wurden und nicht essentieller Bestandteil einer durch das PID-Zentrum gemeinschaftlich betriebenen Ressource sind. Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium der Universität nach Anhörung der Betroffenen.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des PID-Zentrums ist die Mitgliederversammlung. Sie wird mindestens einmal pro Semester von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen.
- (2) In der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder von den jeweiligen fachlich leitenden Personen vertreten.
- (3) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des PID-Zentrums von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:
 - a. die Festsetzung der Höhe des institutionellen Mitgliedsbeitrages
 - b. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - c. die Entscheidung über die Verwendung der Ressourcen des PID-Zentrums
 - d. die Planung von Maßnahmen im Zusammenhang mit den in § 2 genannten Aufgaben des Zentrums
 - e. die Wahl des Vorstandes
 - f. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Änderungen oder Ergänzungen der Ordnung des PID-Zentrums
 - h. die Auflösung des PID-Zentrums.
- (5) Für Beschlüsse, welche die Krankenversorgung in den betreffenden Kliniken und Instituten des UKSH insbesondere durch Inanspruchnahme von Ressourcen berühren und in denen das vom UKSH zugewiesene Budget betroffen ist, wird sichergestellt, dass die Beschlüsse den Vorgaben des UKSH entsprechen. Im Zweifel sind sie mit dem Vorstand des UKSH abzustimmen.
Für Beschlüsse, welche die Krankenversorgung in den betreffenden Kliniken und Instituten des UKSH insbesondere durch Inanspruchnahme von Ressourcen berühren und denen kein oder kein ausreichendes Budget vom UKSH zugewiesen ist, werden die Beschlüsse nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes des UKSH gefasst. Ein Beschluss, der ohne die vorherige Zustimmung des Vorstandes des UKSH ergeht, ist unwirksam.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Er wird von den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder werden von den jeweiligen fachlich leitenden Personen vertreten.
- (2) Der Vorstand ist für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des PID-Zentrums verantwortlich. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

- (3) Tritt ein Vorstandmitglied vorzeitig zurück, beruft der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung für eine Nachwahl ein. Die Nachwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des ursprünglichen Amtsinhabers.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des PID-Zentrums abwählen. In diesem Falle ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nach Absatz 1 zu wählen. Die Neuwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des ursprünglichen Amtsinhabers.

§ 7

Sprecherin oder Sprecher

- (1) Die Mitglieder wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie einen stellvertretende Sprecherin oder stellvertretenden Sprecher, die bzw. der die geschäftsführenden Funktionen wahrnimmt.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet das PID-Zentrum und vertritt seine Belange nach innen und nach außen. Sie oder er wird in ihrer bzw. seiner Arbeit von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und den anderen Vorstandsmitgliedern unterstützt.

§ 8

Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung des PID-Zentrums fällt ihre Entscheidung mit der einfachen Mehrheit der nach ordnungsgemäßer Ladung anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung durch die Sprecherin oder den Sprecher oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch ihre oder seine Vertretung mit einer Frist von vier Wochen ergeht. Die vorgesehene Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu versenden.
- (3) Ein Beschluss zur Auflösung (§ 5 Absatz 3 h) kann nur erfolgen, wenn ihm nicht mehr als zwei Mitglieder widersprechen.
- (4) Das UKSH hat bezüglich der unter § 5 Absatz 5 genannten Beschlüsse einen Auskunftsanspruch und bei besonderem Anlass ein Einsichtsrecht.
- (5) Über die Mitgliederversammlungen des PID-Zentrums wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 9

Auflösung des Zentrums

- (1) Bei Auflösung des Zentrums fallen Ressourcen, die von einzelnen Mitgliedern eingebracht wurden (dezentrale Ressourcen), grundsätzlich an diese zurück.
- (2) Über die Zuordnung und weitere Nutzung von Ressourcen, die gemeinschaftlich angeschafft worden sind (zentrale Ressourcen), entscheidet im Fall der Auflösung eine gemeinsame Kommission aus Vertretern des PID-Zentrums und des Präsidiums der Universität, sofern bei der Schaffung der jeweiligen Ressourcen nichts anderes vereinbart wurde.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung wird das Zentrum evaluiert. Auf Basis des Evaluierungsergebnisses entscheidet der Senat über den Fortbestand des Zentrums.

Anhang:
Gründungsmitglieder

Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

- Sektion für gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin (fachlich leitende Person Prof. Dr. med. Georg Griesinger)

Institut für Humangenetik (fachlich leitende Person Prof. Dr. med. Gabriele Gillessen-Kaesbach)

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin (fachlich leitende Person Prof. Dr. med. Egbert Herting)

Institut für Medizingeschichte und Wissenschaftsforschung (fachlich leitende Person Prof. Dr. phil. Christoph Rehmann-Sutter)

Institut für klinische Epidemiologie (fachlich leitende Person Prof. Dr. med. Alexander Katalinic)